

9.2 Stichtagsbezogene Abgrenzung zwischen Voll- und Teilanwendung des MRG

361 Angesichts der Vielzahl der Stichtagsregelungen im Teilanwendungsbereich des MRG erfolgt nun eine schematische **Übersicht über den Anwendungsbereich des MRG nach Maßgabe des Datums der Baubewilligung** des betreffenden Gebäudes.

→ Diese stichtagsbezogene Abgrenzung lässt Vollaussnahmetatbestände nach § 1 Abs 2 MRG (wie insb die »Ein- oder Zweiobjekthäuser« nach § 1 Abs 2 Z 5 MRG), die von GBV errichteten Gebäude (§ 1 Abs 3 MRG) und die Teilaussnahme »Wirtschaftspark« (§ 1 Abs 5 MRG) außer Betracht.

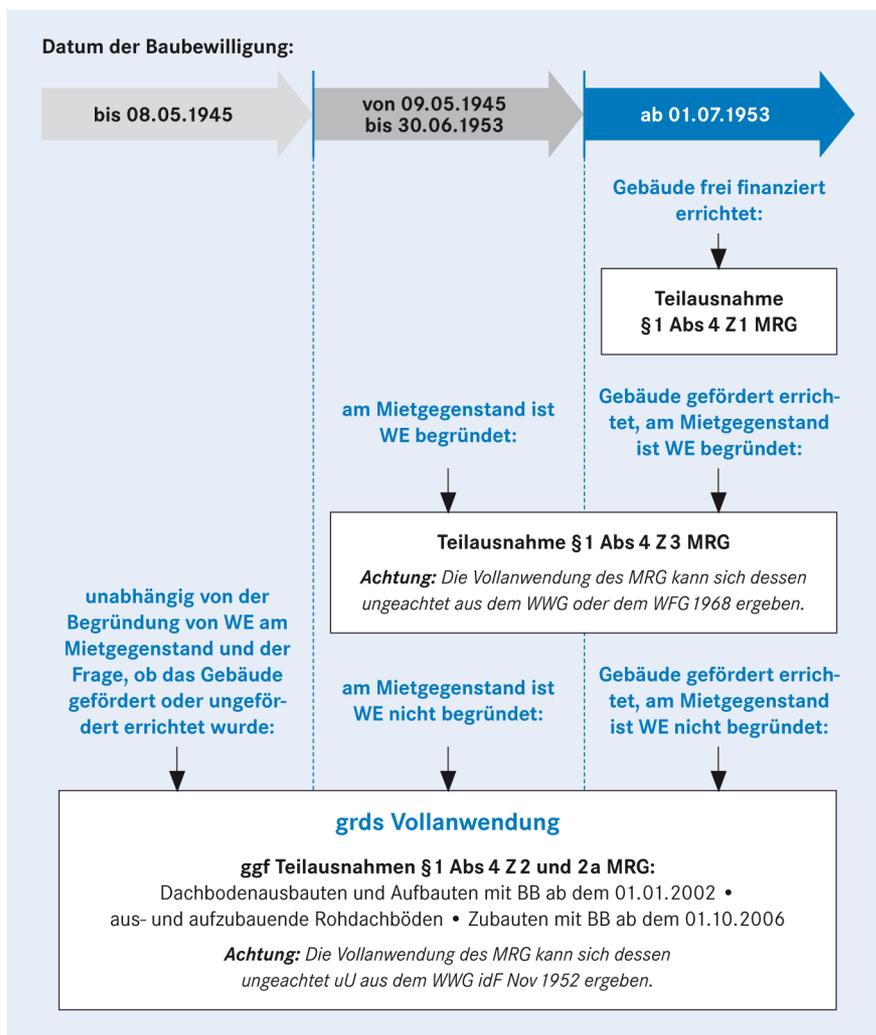


Abbildung 3 Stichtagsbezogene Abgrenzung zwischen Voll- und Teilanwendung des MRG

9.3 Ausnahmen von der Vollenwendung des MRG seit 01.01.1982

Anm: Die folgende Tabellen listen alle Ausnahmen von der Vollenwendung des MRG seit seinem Inkrafttreten am 01.01.1982 auf. **Aktuell geltende Ausnahmen von der Vollenwendung des MRG sind durch blaue Schrift gekennzeichnet.** 362

Vollausnahmen

Zeitpunkt Vertragsabschluss	Mietgegenstand /Mietvertrag
seit 01.01.1982	Mietverträge im Rahmen des Betriebs eines Beherbergungs-, Garagierungs-, Verkehrs-, Speditions- oder Lagerhausunternehmens
01.01.1982 bis 28.02.1994	befristete Mietverträge mit einer ursprünglichen oder verlängerten Dauer von höchstens einem halben Jahr
seit 01.03.1994	Mietverträge im Rahmen des Betriebs eines Flughafenbetriebsunternehmens ⁵⁴⁶
seit 01.01.1982	Mietgegenstände in Heimen
seit 01.01.2002	Wohnungen /Wohnräume, Vermietung durch karitative /humanitäre Organisationen im Rahmen sozialpädagogisch betreuten Wohnens
seit 01.01.1982	Dienst-, Natural- und Werkswohnungen
seit 01.03.1994	befristete Mietverträge über Geschäftsräumlichkeiten mit einer ursprünglichen oder verlängerten Dauer von höchstens einem halben Jahr
seit 01.03.1994	befristete Mietverträge über Wohnungen der Kat A oder B mit einer ursprünglichen oder verlängerten Dauer von höchstens einem halben Jahr, schriftlich vereinbarter Zweck der Nutzung als Zweitwohnung wegen beruflich bedingten vorübergehenden Ortswechsels
seit 01.01.1982	Freizeit-Zweitwohnungen (Zweitwohnungen zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung)
seit 01.01.2002	Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten (nachträgliche Schaffung von Räumen durch Dachbodenausbau bleibt unbeachtlich) (Ein- oder Zwei-Objekthäuser)

Tabelle 3a Vollausnahmen von der Vollenwendung des MRG seit 01.01.1982

546 Inhaltlich ist indes das Flughafenbetriebsunternehmen als Verkehrsunternehmen bereits seit Inkrafttreten des MRG am 01.01.1982 als Vollausnahme vom MRG zu qualifizieren. Siehe hierzu → II.6.2.1.4.